

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.	
	Tel.		I.3. Zuständige oberste Behörde DEPARTMENT FOR ENVIRONMENT, FOOD AND RURAL AFFAIRS			
	I.5. Empfänger Name Anschrift		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift			
	Postleitzahl Tel. .		Postleitzahl Tel.			
	I.7. Ursprungsland, ISO-code UNITED KINGDOM GB	I.8. Ursprungsland, Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift		I.12. Bestimmungsort Zollager Name Anschrift			
	Zulassungsnummer		Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug Straßenfahrzeug Schiff Eisenbahnwaggon Andere		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
	Kennzeichnung: Unterlagen-Bezugsnummern		I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warecode (HS-Code)		
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur	Gekühlt	Gefroren	I.20. Menge	I.22. Anzahl Packstücke	
	I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung		
	I.25. Waren zertifiziert für: Technische verwendung					
I.26. Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland Drittland		I.27. Einfuhr in die EU oder Zulassung ISO-Code				
I.28. Kennzeichnung der Ware Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Zulassungsnummer der Betriebe Herstellungsbetrieb nettogewicht Chargen-Nummer						

LAND: VEREINIGTES KÖNIGREICH

II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b.

II. Gesundheitsinformationen

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin erklärt, dass das vorstehend bezeichnete Zwischenprodukt, das er/sie in die Europäische Union einzuführen oder durch diese durchzuführen beabsichtigt, der Definition eines Zwischenprodukts gemäß Anhang I Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (^{1a}) entspricht, und insbesondere Folgendes:

(1) Es ist für die Herstellung folgender Produkte bestimmt:

- (²) *entweder* [- Arzneimittel,]
- (²) *und/oder* [- Tierarzneimittel,]
- (²) *und/oder* [- Medizinprodukte für ärztliche und tierärztliche Zwecke,]
- (²) *und/oder* [- aktive implantierbare medizinische Geräte,]
- (²) *und/oder* [- In-vitro-Diagnostika für ärztliche und tierärztliche Zwecke,]
- (²) *und/oder* [- Laborreagenzien,]
- (²) *und/oder* [- kosmetische Mittel.]

(2) Gestaltung, Umformung und Produktion sind soweit abgeschlossen, dass das Material direkt oder als Bestandteil eines für diesen Zweck bestimmten Produkts eingestuft werden kann, wobei es jedoch einer gewissen weiteren Handhabung oder Verarbeitung bedarf (z. B. Mischung, Beschichtung, Zusammensetzung oder Verpackung), damit es sich für das Inverkehrbringen oder den Einsatz als Arzneimittel, Tierarzneimittel, Medizinprodukt für ärztliche und tierärztliche Zwecke, aktives implantierbares medizinisches Gerät, In-vitro-Diagnostikum für ärztliche und tierärztliche Zwecke oder kosmetisches Mittel gemäß den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (^{1b}) oder als Laborreagenz eignet.

(3) Es wurde gewonnen aus

- (²) *entweder* [- Material, das gegebenenfalls von Tieren stammt, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG des Rates (^{2a}) oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG des Rates (^{2b}) unterzogen wurden;]
- (²) *und/oder* [- Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht genussauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (²) *und/oder* [- Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
 - i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem Unionsrecht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
 - ii) Geflügelköpfe;
 - iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus- und Metacarpusknochen, Tarsus- und Metatarsusknochen von anderen Tieren als Wiederkäuern;
 - iv) Schweinsborsten;
 - v) Federn;]

Teil II: Bescheinigung

LAND: VEREINIGTES KÖNIGREICH

II. Gesundheitsinformationen

II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b.

Teil II: Bescheinigung

- (²) *und/oder* [- Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren außer Wiederkäuern, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachtieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;]
- (²) *und/oder* [- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]
- (²) *und/oder* [- Produkte tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (²) *und/oder* [- Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]
- (²) *und/oder* [- Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]
- (²) *und/oder* [- Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]
- (²) *und/oder* [- tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen.]
- (²) *und/oder* [- folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:
- i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;
 - ii) folgendes Material von Landtieren:
 - Brütereinebenprodukte,
 - Eier,
 - Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;
 - iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;]
- (²) *und/oder* [- tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]
- (²) *und/oder* [- Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;]
- (²) *und/oder* [- Produkten, die gewonnen oder erzeugt wurden aus:
- Wassertieren außer Meeressäugetieren und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen,
 - wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten,
 - Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;]

LAND: VEREINIGTES KÖNIGREICH

II. Gesundheitsinformationen

II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung

II.b.

- (²) *und/oder* [- anderen als die in Artikel 8 oder 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführten Tiere und Teile von Tieren,
- i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden;
 - ii) Föten;
 - iii) Oozyten, Embryonen und Sperma, die nicht für Zuchtzwecke bestimmt sind und
 - iv) in der Schale gestorbenes Geflügel;]

(²) *und/oder* [- anderen tierischen Nebenprodukten als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.]

(4) Die äußere Verpackung trägt die Aufschrift „NUR FÜR ARZNEIMITTEL/TIERARZNEIMITTEL/MEDIZINPRODUKTE FÜR ÄRZTLICHE UND TIERÄRZTLICHE ZWECKE/AKTIVE IMPLANTIERBARE MEDIZINISCHE GERÄTE/IN-VITRO-DIAGNOSTIKA FÜR ÄRZTLICHE UND TIERÄRZTLICHE ZWECKE/LABORREAGENZIE/KOSMETISCHE MITTEL“ und es ist nicht dazu bestimmt, zu irgendeinem Moment innerhalb der Europäischen Union zu irgendeinem anderen Zweck verwendet zu werden.

(5) Die Sendung wird unmittelbar zum Bestimmungsort in der Europäischen Union gemäß Nummer I.12 dieser Erklärung transportiert, bei dem es sich handelt um

(²) *entweder* [einen Betrieb oder eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln, Tierarzneimitteln, Medizinprodukten für ärztliche und tierärztliche Zwecke, aktiven implantierbaren medizinischen Geräten, In-vitro-Diagnostika für ärztliche und tierärztliche Zwecke, Laborreagenzien oder kosmetischen Mitteln, der bzw. die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registriert ist;]

(²) *oder* [einen Betrieb oder eine Anlage, der bzw. die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen ist und von wo die Sendung nur zu einem Betrieb oder einer Anlage gemäß vorstehendem Gedankenstrich verbracht werden darf.]

Erläuterungen

— Feld I.19: Code des Harmonisierten Systems (HS) gemäß der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9).

— Feld I.25: Technische Verwendung: jede Verwendung außer als Tierfutter.

(^{1a}) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

(^{1b}) Je nach Fall Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1), Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67), Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

(²) Nichtzutreffendes streichen.

(^{2a}) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

(^{2b}) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

Der Einführer

Name (in Großbuchstaben):

Anschrift:

Datum:

Unterschrift: